

19.10.95

VP - Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr****Verordnung zur Anwendung von § 13 a Abs. 1 Satz 3 des
Personenbeförderungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht in seiner durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993 geänderten Fassung (BGBl. I S. 2378, FS 2418) vor, daß nicht eigenwirtschaftliche, das heißt gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr durch Vertrag oder Auferlegung von den interessierten Kommunen veranlaßt werden können. Sie sollen gemäß § 13a PBefG zu den "geringsten Kosten für die Allgemeinheit" durchgeführt werden. Dieser Begriff ist nach § 13a Abs. 1 durch Verordnung des Bundesverkehrsministeriums mit Zustimmung des Bundesrates zu definieren.

B. Lösung

Die Verordnung definiert als geringste Kosten für die Allgemeinheit die "niedrigste Haushaltsbelastung" für die betroffene Kommune. Sie gilt als gegeben, wenn die Verkehrsleistung im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vergeben wird. Ist diese Form der Vergabe nicht möglich, kann die Leistung durch Verwaltungsakt einem Verkehrsunternehmen auferlegt werden.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Vorgaben der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 1893/91, welche durch die zitierte Änderung des Personenbeförderungsgesetzes in nationales Recht übernommen wurde, ist eine mehrheitsfähige Alternative nicht ersichtlich.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinde werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da sie die Erfüllung landesrechtlich zugewiesener Aufgaben in der Weise regelt, daß dabei der betroffene Haushalt so wenig wie möglich belastet wird.

Bundesrat

Drucksache 684/95

19.10.95

VP - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Verordnung zur Anwendung von § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 00 - Pe 35/95

Bonn, den 19. Oktober 1995

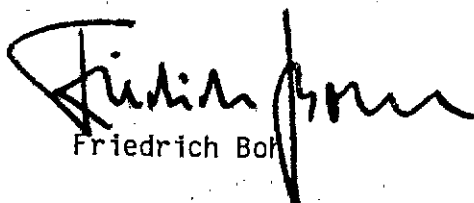
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Anwendung von § 13 a Abs. 1
Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

**Verordnung zur Anwendung
von § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom

1995

Auf Grund des § 13a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 7 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), § 13a Abs. 1 Satz 3 eingefügt durch Artikel 6 Abs. 116 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), § 57 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379), verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Geringste Kosten für die Allgemeinheit

(1) Als geringste Kosten für die Allgemeinheit im Sinne von § 13 a des Personenbeförderungsgesetzes und Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juli 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. EG Nr. L 156 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kosten einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung anzusehen, die zu der niedrigsten Haushaltsbelastung für die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates führt.

(2) Die geringsten Kosten für die Allgemeinheit sind bei der Durchführung einer Verkehrsleistung auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung in der Regel gegeben, wenn die zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 1 eine gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung mit festgelegten Standards im Wettbewerb ver-

geben und das Vergabeverfahren nach Maßgabe der Verfahrensregelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A Abschnitt 1 vom 3. August 1993 (BAnz Nr. 175a vom 17. September 1993) durchgeführt hat. Angebote dürfen unmittelbare freiwillige Zahlungen der öffentlichen Hand an Verkehrsunternehmen oder Erträge aus Tätigkeiten der öffentlichen Hand im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge oder aus gewerblichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand, die an den mit der Durchführung der Verkehrsleistungen befaßten Unternehmensbereich abgeführt werden, nicht enthalten. Satz 2 gilt für verbundene Unternehmen sowie in Fällen der Betriebsaufspaltung entsprechend.

(3) Bei der Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung sind die geringsten Kosten für die Allgemeinheit im Zweifel gegeben, wenn ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 Satz 1 nicht sachgerecht ist oder zu keinem Ergebnis geführt hat oder wenn eine vertragliche Vereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung aus anderen Gründen nicht zustande kam und die veranschlagten Kosten der Maßgabe der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094), entsprechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 2

Verfahrensregelung

Für Entscheidungen nach § 13a des Gesetzes hat die in § 1 genannte zuständige Behörde der Genehmigungsbehörde die Unterlagen über die vertragliche Vergabe oder die Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:I. Allgemeines:

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 116 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I. S. 2378), sieht in seinem ab 1.1.1996 geltenden § 13 a vor, daß gemeinwirtschaftliche, also nicht eigenwirtschaftlich i.S. von § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG zu erbringende Verkehrsleistungen, von der zuständigen Behörde vertraglich vereinbart oder gegen einen Ausgleich der Kostenunterdeckung einem Verkehrsunternehmer auferlegt werden können. Dabei ist diejenige Lösung zu wählen, welche die "geringsten Kosten für die Allgemeinheit" mit sich bringt. Ermittelt werden sollen diese Kosten auf Grund einer vom Bundesverkehrsministerium mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verordnung. Die Ermächtigung dazu enthält § 57 Abs. 1 Nr. 7 PBefG, eingefügt durch das Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379) zur Festlegung des Anwendungsbereiches und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91.

Die Regelung dient der Anwendung der vorbezeichneten Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der geltenden Fassung. Sie legt als die "geringsten Kosten für die Allgemeinheit" die niedrigste Haushaltsbelastung der zuständigen Behörde durch die finanzielle Abgeltung für die gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen fest. Außerdem schreibt sie vor, daß der Nachweis für die niedrigste Haushaltsbelastung in geeigneter Weise zu führen ist. Erst wenn dies der Fall ist und die Genehmigungsbehörde nach § 13a PBefG die Ge-

nehmigung für die Verkehrsleistung erteilt hat, sind die Vereinbarungen über dieselbe oder ihre Auferlegung wirksam.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da sie die Erfüllung landesrechtlich zugewiesener Aufgaben in der Weise regelt, daß dabei der betroffene Haushalt so wenig wie möglich belastet wird. Aus dem gleichen Grunde sind keine Auswirkungen auf die Beförderungsentgelte der Verkehrsunternehmen und damit auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1:

Absatz 1 definiert den Begriff der geringsten Kosten für die Allgemeinheit im Sinne von § 13 a PBefG so, daß die beantragte gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung zu Kosten durchgeführt wird, welche die niedrigste Haushaltsbelastung für die zuständige Behörde zur Folge haben. Dies ermöglicht, die Kosten der Verkehrsleistung eindeutig abzugrenzen, und erleichtert den Preisvergleich zwischen verschiedenen Leistungsangeboten. Um ihre Haushaltsbelastung solange, wie die Verkehrsleistung erforderlich ist, möglichst gering zu halten, wird die zuständige Behörde daher am wirtschaftlich günstigsten Angebot interessiert sein.

Die zuständige Behörde hat das gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, wenn die Genehmigung der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung nach PBefG beantragt wird. Dieser Nachweis gilt nach Absatz 2 in der

Regel als erbracht, wenn die betroffene Verkehrsleistung nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) für den Wettbewerb ausgeschrieben und nach den dort genannten Kriterien ausgewählt worden ist. Um die Vergleichbarkeit der Angebote gewährleisten und das erforderliche Qualitätsniveau erreichen zu können, muß die Ausschreibung die gewünschten Standards festlegen. Diese sollen insbesondere die technischen und die sozialen Bedingungen umfassen, unter denen der Verkehr durchzuführen ist. Wird die Leistung freihändig vergeben, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, daß die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist. Den Unternehmen ist überlassen, wie sie ein Angebot kalkulieren. Die Kalkulation kann nach Maßgabe der VO PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094), nachgeprüft werden.

Um sicherzustellen, daß für die Abdeckung des Betriebskostendefizits der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung über den direkten Ausgleich aus dem Haushalt der zuständigen Behörde hinaus kein weiterer Ausgleich erfolgt, sind Angebote ausgeschlossen, die Kostendeckung durch andere unmittelbare Zahlungen der öffentlichen Hand oder durch Zuschüsse aus Erträgen von Tätigkeiten im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge oder anderer Wirtschaftstätigkeit herbeiführen. Dabei ist der rechtliche Rahmen der kommunalen Wirtschaftstätigkeit unbeachtlich, wie Satz 3 deutlich macht. Hiervon unberührt dürfen derartige Leistungen nach § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG verwendet werden, um Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich zu erbringen. Kann eine Verkehrsleistung jedoch auf Dauer nur noch gemeinwirtschaftlich

684/95

erbracht werden, erfolgt der Ausgleich nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 i.d.F. der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 ausschließlich durch die für die Aufgabe zuständige Behörde, die diese Leistung veranlaßte, und richtet sich allein nach den Regelungen dieser Verordnung.

Absatz 3 sieht vor, daß auch bei der Auferlegung einer gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde auf die für diese wirtschaftlich günstigste Lösung geachtet wird. Durch Auferlegung kann dieses Ziel erreicht werden, wenn ein Vergabeverfahren gemäß Absatz 2 entweder nicht zweckmäßig oder erfolglos war oder eine vertragliche Vereinbarung aus sonstigen Gründen scheiterte. Der Nachweis der geringsten Haushaltsbelastung der zuständigen Behörde kann dadurch geführt werden, daß die veranschlagten Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung sich bei Anwendung der Berechnungsregeln der Verordnung PR-Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094) ergeben. Wie hoch der im Endergebnis tatsächlich zu zahlende Ausgleich für die auferlegte Verkehrsleistung sein wird, ist allein nach Maßgabe von Abschnitt IV der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Hierbei können die obengenannten preisrechtlichen Regelungen eine Hilfestellung geben.

Auch bei der Auferlegung ist der Grundsatz zu beachten, daß unmittelbare Leistungen der öffentlichen Hand oder Zuschüsse aus Erträgen kommunaler Wirtschaftstätigkeit zur Abdeckung eines laufenden Betriebskostendefizits

der gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistung neben dem Ausgleich durch die zuständige Behörde unzulässig sind.

2. Zu § 2:

Diese Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde, der Genehmigungsbehörde die notwendigen Unterlagen für den Nachweis vorzulegen, daß die in § 1 genannten Voraussetzungen für die Annahme der geringsten haushaltsmäßigen Belastung durch die zu erbringende gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistung in jedem einzelnen Fall gegeben sind. Die der Genehmigungsbehörde durch die Vorlagepflicht ermöglichte Überprüfung ist Teil der dieser Behörde im Rahmen des § 8 Abs. 3 Satz 1 auferlegten Verpflichtung, für die wirtschaftliche Gestaltung des Nahverkehrs zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist es auch Aufgabe der Genehmigungsbehörde sicherzustellen, daß bei der Genehmigungserteilung der Grundsatz der Gleichbehandlung (§ 13a Abs. 2 PBefG) gewährleistet wird.

3. Zu § 3:

Vorschrift über das Inkrafttreten der Verordnung.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Anwendung von § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Personen-
beförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.